



III - Kommunale Abgaben

**Rechtliche Überprüfung der Abwassergebührenkalkulation 2012**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.03.2012	Kenntnisnahme

Die Verwaltung hat die in der Ratssitzung am 31.01.2012 angesprochenen Fragestellungen zur Abwassergebührenkalkulation 2012 durch den Fachanwalt für Verwaltungsrecht Rainer Schmitz von der Kanzlei Lenz und Johlen prüfen lassen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt und deckt sich wesentlich mit der seitens der Verwaltung vertretenen Ansicht.

Der einzige kritische Punkt, den Herr Schmitz sieht, ist der Ansatz des Zinssatzes von 7,25 % für die Eigenkapitalverzinsung. Analog zu der von Herrn Schmitz auf Seite 5 zitierten Aussage des Verwaltungsgerichtes Köln liegt der aktuelle Satz der Emissionsrenditen (50-Jahres-Betrachtung) gem. der Deutschen Bundesbank derzeit bei 6,44 %. Unter Berücksichtigung des zulässigen Aufschlages von 0,5 %-Punkten ergibt sich somit ein zulässiger Höchstzinssatz von 6,94 %. Dieser wird in der Abwassergebührenkalkulation für 2012 überschritten.

In einem gerichtlichen Verfahren ist dieser falsche Zins-Ansatz aber dadurch heilbar, indem nachgewiesen wird, dass insgesamt geringere Ansätze in der Kalkulation eingestellt sind als nach der verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zulässig.

In der Abwassergebührenkalkulation 2012 wird die Eigenkapitalverzinsung zwar mit dem zu hohen Zinssatz berechnet, aber nur auf einen Eigenkapitalanteil von 2 Mio. € (in Weiterführung der Bilanzposition des ehemaligen Eigenbetriebes). Tatsächlich betrug der Eigenkapitalanteil am Nettovermögen des Gebührenhaushalts Abwasser zum 31.12.2011 nach einer aktuellen Nebenrechnung der Verwaltung über 5,4 Mio. €. Legt man diesen Wert als Zinsbasis zugrunde, so ergibt sich bei Verwendung des höchstens zulässigen Zinssatzes von 6,94 % eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von über 375.000 €.

Eine Anpassung der Kalkulation auf die rechtlich zulässige Eigenkapitalverzinsung hätte eine Gebührensteigerung beim Schmutzwasser um 0,14 € auf 3,52 €/m<sup>3</sup>, beim Niederschlagswasser um 0,06 € auf 0,81 €/m<sup>2</sup> und beim Straßenentwässerungsanteil um 0,06 € auf 1,14 €/m<sup>2</sup> zur Folge.

Die Verwaltung wird jedoch die Abwassergebührenkalkulation für 2012 wie vom Rat am 31.01.2012 beschlossen belassen. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2013 ist es dann dem Rat überlassen, eine Anpassung der Eigenkapitalverzinsung an das zulässige Maß vorzunehmen.

**Anlage:**

Stellungnahme RA Rainer Schmitz, Kanzlei Lenz und Johlen, vom 09.02.2012